



Beitragsordnung



§1 Vorbemerkungen

- Abs. 1 Die in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge sind, wenn nichts anderes angegeben, Monatsbeiträge.

§2 Ordentliche, fördernde und Probemitglieder

- Abs. 1 Der Beitrag für ordentliche, fördernde sowie Probemitglieder beträgt 7,00 €.
- Abs. 2 Der Beitrag für Kleinkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Grund- und Zivildienstleistende beträgt 4,50 €.
Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen.

§3 Tanzgruppenmitglieder

- Abs. 1 Der Beitrag für Tanzgruppenmitglieder beträgt 7,00 €.
- Abs. 2 Für das erste Familienmitglied eines Mitglieds gem. §2 Abs. 1 dieser Beitragsordnung, das der Tanzgruppe angehört, beträgt der Beitrag 2,00 €, für jedes weitere Tanzgruppenmitglied 4,50 €, solange die Beiträge gemeinsam eingezogen werden.
- Abs. 3 Tanzgruppenmitglieder sind während der Probezeit beitragsfrei.

§4 Zahlungsperiode

- Abs. 3 Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten. Das Mitglied legt die gewünschte Zahlweise im Mitgliedsantrag fest.

§5 Aufnahmegebühr

- Abs. 1 Neue Mitglieder werden ab 25.07.2011 nur gegen die Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe von 25,- € aufgenommen.
- Abs. 2 Die Aufnahmegebühr ist mit Abgabe des Mitgliedsantrags in bar zu entrichten.
- Abs. 3 In der Aufnahmegebühr ist der Vereinsschal, sowie ein Vereins T-Shirt enthalten.

§ 5 wurde in der Vorstandssitzung vom 24.07.2011 zur sofortigen Umsetzung beschlossen.

Die von der Mitgliederversammlung in der JHV vom 20.03.2010 beschlossene Beitragsordnung bleibt hiervon unberührt.

Wahn, den 24.07.2011

Gez.

Der Vorstand.